

Stand: Dezember 2017

Gewerbsmäßige Personenbeförderung mit Omnibussen

Die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Omnibussen darf nur aufgrund einer Konzession ausgeübt werden. Dabei ist zwischen der Konzession für den Gelegenheitsverkehr und für den Kraftfahrlinienverkehr zu unterscheiden.

GELEGENHEITSVERKEHR

Rechtsgrundlagen

- Verordnung zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers ([VO 1071/2009](#))
- Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 ([GelVerkG](#))
- [Berufszugangsverordnung](#) Kraftfahrlinien- und Gelegenheitsverkehr, - BZP-VO (derzeit Novellierung in Vorbereitung)
- Gewerbeordnung 1994

Konzessionen dürfen nur für folgende Arten der gewerbsmäßigen Beförderung von Personen erteilt werden:

1. für die Personenbeförderung mit Omnibussen, die zu jedermanns Gebrauch unter Einzelvergebung der Sitzplätze an öffentlichen Orten bereitgehalten oder angeboten werden (Ausflugswagen-Gewerbe; ein auf das Gebiet einer Gemeinde beschränktes Ausflugswagen-Gewerbe heißt Stadtrundfahrten-Gewerbe); oder
2. für die Beförderung eines geschlossenen Teilnehmerkreises mit Kraftfahrzeugen (Omnibussen), unter Beistellung des Lenkers auf Grund besonderer Aufträge (Bestellungen) (Mietwagen-Gewerbe).

Die Konzession ist für eine bestimmte Anzahl von Kraftfahrzeugen zu erteilen und darf erst nach Rechtskraft der bescheidmäßigen Genehmigung ausgeübt werden.

Voraussetzungen für die Konzessionserteilung

Nach § 5 Gelegenheitsverkehrsgesetz müssen neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Ausübung eines bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbes

- die Zuverlässigkeit
- die finanzielle Leistungsfähigkeit
- die fachliche Eignung (Befähigungsnachweis)
- eine tatsächliche und dauerhafte Niederlassung in Österreich und
- dem Konzessionsumfang entsprechende Abstellplätze¹

¹ Die dem Konzessionsumfang entsprechenden Abstellplätze müssen in der in Aussicht genommenen Standortgemeinde(Wien) oder daran unmittelbar angrenzenden Gemeinde außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr zur Verfügung stehen.

vorliegen.

Neben der Erfüllung dieser Voraussetzungen wird in § 6 Gelegenheitsverkehrsgesetz zusätzlich gefordert

1. bei einer natürlichen Person, dass sie Angehöriger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist (**EWR-Angehöriger**) und als Unternehmer einen Sitz oder eine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung in Österreich hat;
2. bei juristischen Personen und Personengesellschaften des Handelsrechts, dass sie ihren Sitz oder eine nicht nur vorübergehende Niederlassung in Österreich haben und die zur **gesetzlichen Vertretung berufenen Organe oder geschäftsführungs- und vertretungsbefugten Gesellschafter EWR-Angehörige** sind.

Rechtspersönlichkeit	EWR-Anforderung
KG	Geschäftsführungs- und vertretungsbefugt sind grundsätzlich nur die Komplementäre, und zwar jeder für sich allein.
OG	Alle Gesellschafter sind für sich allein geschäftsführungs- und vertretungsbefugt.
GesmbH	Die handelsrechtlichen Geschäftsführer sind das geschäftsführungs- und vertretungsbefugte Organ der GmbH.

Der Landeshauptmann kann von der „EWR-Klausel“ befreien, wenn hinsichtlich der Ausübung der Gewerbe durch österreichische Staatsangehörige oder österreichische Personengesellschaften oder juristische Personen mit dem Heimatstaat der AntragstellerInnen **Gegenseitigkeit** besteht.

Die „Befreiung“ erfolgt im Wege eines Bescheides ([Antragsformular](#)). Ein Antrag bei der MA63 ist zu stellen.

Zuverlässigkeit

Die Zuverlässigkeit ist, abgesehen von den in Art. 6 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1071/09 bzw. VO(EG) 2016/403 geregelten Fällen, insbesondere dann nicht gegeben, wenn

1. der Antragsteller, der Gewerbeberechtigte oder der Verkehrsleiter von einem Gericht zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt wurde, solange die Verurteilung weder getilgt ist noch der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister unterliegt (§§ 1 bis 6 Tilgungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 68), oder
2. dem Antragsteller, dem Gewerbeberechtigten oder dem Verkehrsleiter aufgrund der geltenden Vorschriften die Bewilligung zur Ausübung des Personenbeförderungsgewerbes rechtskräftig entzogen wurde, oder
3. der Antragsteller, der Gewerbeberechtigte oder der Verkehrsleiter wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Vorschriften über
 - a) die für den Berufszweig geltenden Entlohnungs- und Arbeitsbedingungen oder
 - b) die Personenbeförderung, insbesondere die Lenk- und Ruhezeiten der Lenker, die Gewichte und Abmessungen der Kraftfahrzeuge, die Sicherheit im Straßenverkehr und der Kraftfahrzeuge und den Umweltschutz sowie die sonstigen Vorschriften in Bezug auf die Berufspflichten, **rechtskräftig bestraft** wurde.

Finanzielle Leistungsfähigkeit

Zum Nachweis der **finanziellen Leistungsfähigkeit** müssen Eigenmittel und Reserven von zumindest EUR 9.000,- für das erste und EUR 5.000,- für jedes weitere vom Konzessionsumfang umfasste Fahrzeug durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung mit nachvollziehbarer Begründung einer Bank oder eines Wirtschaftstreuhanders nachgewiesen werden².

Der Nachweis des Eigenkapitals erfolgt (derzeit noch) durch Vorlage eines Gutachtens.

Fachliche Eignung (Befähigungsnachweis)

Der Befähigungsnachweis besteht in der erfolgreich abgelegten Prüfung³.

Verkehrsleiter

Für jedes Unternehmen ist ein **Verkehrsleiter** gegenüber der konzessionserteilenden Behörde zu benennen, der **zuverlässig und fachlich** geeignet sein muss. Weiters muss er die Verkehrstätigkeit des Unternehmens tatsächlich und dauerhaft leiten. Der Verkehrsleiter wird mit Bescheid durch die konzessionserteilende Behörde genehmigt. Sofern nicht eine andere Person als Verkehrsleiter benannt wird, gilt eine natürliche Person, der eine Konzession gemäß § 5 erteilt wurde, als Verkehrsleiter; ist in einem Unternehmen die Bestellung eines gewerberechlichen Geschäftsführers gemäß § 39 GewO 1994 von der Behörde bescheidmäßig genehmigt worden, so gilt jedenfalls dieser als Verkehrsleiter. **Die Aufnahme der Gewerbeausübung ohne Verkehrsleiter ist unzulässig.**

Prüfung

Die Prüfung zur **fachlichen Eignung** ist beim Landeshauptmann/Amt der Landesregierung abzulegen. In Wien ist dafür zuständig:

Magistratsabteilung 63, Prüfungsreferat
1010 Wien, Wipplingerstraße 8,
Tel. (01) 4000 DW 97106

Die Anmeldung zur Prüfung hat der Prüfungswerber spätestens sechs Wochen vor dem festgelegten Prüfungstermin schriftlich beim Landeshauptmann des Wohn- und des Firmensitzes einzubringen.

Zur Vorbereitung auf diese Prüfung bieten die Wirtschaftsförderungsinstitute der Wirtschaftskammern Burgenland und Niederösterreich Kurse an.

Die Termine im WIFI NÖ finden zumeist im Jänner statt (jeweils Mo-SA 08.30 - 16.30 Uhr, Dauer ca. 1 Monat).

Im WIFI Burgenland werden zumeist mehrere Kurse angeboten - im Jänner, April und September (Mo-Fr 08.00-16.45 Uhr, insgesamt 120 LE).

Im Anschluss an die Kurse finden die Prüfungen statt.

In Wien werden leider keine Kurse angeboten, da die Nachfrage zu gering ist.

² Die finanzielle Leistungsfähigkeit gemäß Art. 7 Verordnung (EG) Nr. 1071/09 ist gegeben, wenn die zur ordnungsgemäßen Inbetriebnahme und Führung des Unternehmens erforderlichen finanziellen Mittel verfügbar sind und keine erheblichen Rückstände an Steuern oder an Beiträgen zur Sozialversicherung bestehen, die aus unternehmerischer Tätigkeit geschuldet werden.

³ Die Voraussetzung der fachlichen Eignung (Befähigungsnachweis) wird nachgewiesen durch eine Bescheinigung gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1071/09 über die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung vor einer Prüfungskommission.

Details zu den Vorbereitungskursen finden Sie in unserem Infoblatt „Vorbereitungskurse zur Konzessionsprüfung“.

Neugründungsförderungsgesetz

Für den Fall, dass der Betriebsinhaber bisher nicht in vergleichbarer Art betrieblich tätig war und es sich um eine Betriebsneugründung handelt, sieht das Neugründungsförderungsgesetz Begünstigungen bei mit der Neugründung zusammenhängenden Gebühren, Abgaben und Beiträgen vor. Es muss jedoch eine Erklärung der Neugründung unter Inanspruchnahme einer Beratung durch die gesetzliche Berufsvertretung erstellt worden sein. Vereinbaren Sie daher mit uns telefonisch einen Termin und suchen Sie uns vor Entrichtung diverser Abgaben auf!

Gewerbeanträge

Anträge um Erteilung einer Konzession für das Ausflugsflugswagen- (Stadtrundfahrten-) Gewerbe und das mit Omnibussen ausgeübte Mietwagen-Gewerbe sind bei der Magistratsabteilung 63, 1010 Wien Wipplingerstraße 8, Tel. (01) 4000-97117 einzubringen.

Gebühren

Durch die Gewerbeordnungsnovelle wurden „Gewerbeansuchen und damit zusammenhängende Schriftstücke“ von den Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben wie zB Konzessionsansuchen, Befreiung bei vorliegender Gegenseitigkeit, Ausstellung von EU-Gemeinschaftslizenzen und beglaubigten Abschriften aus dem GISA befreit. Nicht umfasst von der Befreiung ist die Ausstellung von EU-Fahrerbescheinigungen, Fahrerqualifizierungsnachweise für Berufskraftfahrer etc. da es sich hierbei nicht um „gewerbliches Berufszugangs- und Berufsausübungsrecht“ handelt.

Gewerbeausübung

Nach rechtskräftiger Erteilung der Konzession für das Ausflugsflugswagen- (Stadtrundfahrten-)Gewerbe oder das mit Omnibussen ausgeübte Mietwagen-Gewerbe darf das Gewerbe ausgeübt werden. Zu beachten ist jedoch, dass die zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung mit Omnibussen verwendeten Fahrzeuge im Zulassungsschein die Verwendungsbestimmung 29 "zur Verwendung für die entgeltliche Personenbeförderung im Rahmen des Ausflugswagen-, Stadtrundfahrten-, Mietwagen oder Gästewagengewerbes bestimmt" eingetragen haben müssen, wofür bei der Fahrzeugzulassung eine Bestätigung der Fachgruppe⁴ erforderlich ist.

Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Mietwagen-Gewerbes (§ 3 Abs. 1 Z 2) berechtigt sind, dürfen Plätze weder einzeln noch in Gruppen vergeben, es sei denn, daß sie die Berechtigung zur gewerbsmäßigen Veranstaltung von Gesellschaftsfahrten nach den für Reisebüros geltenden Vorschriften (§ 126 GewO 1994) besitzen.

Die Fahrten des Ausflugswagen- (Stadtrundfahrten-)Gewerbes müssen zum Ausgangspunkt zurückführen; Fahrgäste dürfen nur für die gesamte Fahrtstrecke aufgenommen werden.

⁴ Von Fachgruppe benötigte Unterlagen für § 37 Bestätigung (bitte faxen an (01) 51450-3570):

- Fahrzeugdaten (Datenblatt, Typenschein)
- Besitznachweis (Kaufvertrag, Rechnung oder Leasingbestätigung)
- Für wen wird angemeldet
- Telefonnummer für eventuelle Rückfragen
- Faxnummer Zulassungsstelle

Verkehr über die Grenze

Für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen von Orten, die außerhalb des Bundesgebietes liegen, in das Bundesgebiet oder durch das Bundesgebiet hindurch, oder von innerhalb des Bundesgebietes liegenden Orten in das Ausland ist außer der Konzession für den grenzüberschreitenden Güterverkehr eine der folgenden Berechtigungen notwendig (je nach Ziel- bzw. Transitland):

- Gemeinschaftslizenz gemäß der Verordnung (EG) 1073/09 (blaue EU-Lizenz)
- Genehmigungen des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen
- Genehmigung aufgrund des Übereinkommens über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (Interbus-Übereinkommen)
- Genehmigung aufgrund des Landverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße (Landverkehrsabkommen mit der Schweiz)

Grundumlagen

pro Berechtigung EUR 93,00

pro Omnibus laut Konzessionsumfang EUR 58,00

Für weitere Fragen steht Ihnen das Team der Fachgruppe gerne zur Verfügung:

Fachgruppenobmann **KommR Wilhelm Böhm**
 Fachgruppengeschäftsführer **Dr. Peter Klemens LL.M.**
 Assistentin Frau **Marlene Leitner**

Fachgruppe Wien der Autobus-, Luftfahrt- und
 Schifffahrtunternehmungen,
 1040 Wien, Schwarzenbergplatz 14, Mezzanin, Zimmer 53,
 Montag von 8.00 bis 17.00 Uhr
 Dienstag bis Donnerstag von 8.00 bis 16.30 Uhr
 Freitag von 8.00 bis 16.00 Uhr

Tel.: (01) 514 50-3571
 Fax: (01) 514 50-3570
 e-mail: autobus@wkw.at
 Internet: wko.at/wien/autobusse